

LEGAL NEWS

GESUNDHEITSWIRTSCHAFT



ÜBER BDO LEGAL

Als deutscher Kooperationspartner von BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft begleiten wir unsere Mandanten mit zurzeit über 60 Anwälten an 10 Standorten in Deutschland bei der Findung und Umsetzung unternehmerischer Entscheidungen in allen wesentlichen wirtschaftsrechtlichen Disziplinen.

Aufgrund der Kooperation mit BDO bieten wir unseren Mandanten einen integrativen Beratungsansatz. Eingebunden in das internationale Netzwerk von BDO agieren wir in 167 Ländern weltweit mit über 97.000 Mitarbeitern in mehr als 1.600 Büros.

HERAUSGEBER

BDO Legal
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Im Zollhafen 22
50678 Köln

www.bdolegal.de

INHALT

INNOVATIONEN BEIM STATUSFESTSTELLUNGSVERFAHREN AB DEM 01.04.2022

Ein Statusfeststellungsverfahren dient dazu, den Erwerbsstatus von Personen und damit den Sozialversicherungsstatus festzustellen, um die entsprechende Beitragspflicht zu ermitteln. Der Gesetzgeber hat im Sommer 2021 einige Änderungen beschlossen, die bald in Kraft treten werden. Auch für das Gesundheitswesen sind die Neuerungen von Bedeutung.

STRUKTURMERKMALE INTENSIVMEDIZINISCHER KOMPLEXBEHANDLUNG VERSUS RADIOLOGIEKOOPERATION?

Bereits vor ca. 25 Jahren haben Klinikträger damit begonnen, bestehende Radiologieabteilungen zu schließen und langfristig angelegte Kooperationen mit niedergelassenen Ärzten zu begründen. Wie die aktuelle Rechtsprechung zeigt, stoßen derartige Kooperationen dort an ihre Grenzen, wo es um die Erfüllung von Strukturmerkmalen geht, wie das Urteil des LSG Hessen vom 25.02.2021 (Az. L 8 KR 722/18) zeigt.

BMF - AKTUELLES ZUM GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Die Auffassung der Finanzverwaltung zu den mit der Gesetzesänderung vom 29.12.2020 erfolgten zahlreichen Anpassungen und Änderungen der Abgabenordnung in den §§ 51 bis 68 AO ist nicht nur auf Zustimmung in der Beraterbranche und bei den betroffenen Unternehmen gestoßen. Darauf hat die Finanzverwaltung mit dem aktuellen BMF-Schreiben vom 12.01.2022 reagiert und einzelne Punkte klargestellt. Auch aktuelle Rechtsprechung wurde berücksichtigt.

INNOVATIONEN BEIM STATUSFESTSTELLUNGSVERFAHREN AB DEM 01.04.2022



Dr. Marc Anschlag, LL.M.
Rechtsanwalt
Tel.: +49 221 97357-306
marc.anschlag@bdolegal.de

Ein Statusfeststellungsverfahren dient dazu, den Erwerbsstatus von Personen und damit den Sozialversicherungsstatus festzustellen, um die entsprechende Beitragspflicht zu ermitteln. Der Gesetzgeber hat nun im Sommer 2021 mit dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BGBI I 2021, 2970) einige Änderungen beschlossen, die am 01.04.2022 in Kraft treten werden. Ziel ist es, den Beteiligten schneller und einfacher Gewissheit über die Frage „abhängig beschäftigt oder selbstständig?“ zu verschaffen. Auch für das Gesundheitswesen sind die Neuerungen von Bedeutung.

Das Statusfeststellungsverfahren

Das Verfahren wird von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) geführt und kann von beiden Parteien (Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer) beantragt werden. Die Beurteilung des Erwerbsstatus ist elementar wichtig, weil mit ihm eine Vielzahl von Rechtsfolgen verknüpft ist.

Bei einer abhängigen Beschäftigung, insbesondere bei Arbeitnehmern, besteht regelmäßig Sozialversicherungspflicht und damit einhergehend Beitragspflicht. Im Gegensatz zu den selbstständigen Auftragnehmern ist der Auftraggeber (=Arbeitgeber) in einem Arbeitsverhältnis verpflichtet, die Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) abzuführen. Falls die Vertragsparteien davon ausgehen, dass eine Tätigkeit selbstständig ist und deshalb keine Beiträge abgeführt werden, hat dies negative Konsequenzen, wenn die Tätigkeit später als abhängige Beschäftigung qualifiziert wird und die Beiträge von den Versicherungsträgern nachgefordert werden. Dies ist rückwirkend bis zu vier Jahre möglich; wenn dem Arbeitgeber Vorsatz nachgewiesen wird, sogar bis zu 30 Jahre. Bei Vorsatz wird ein Säumniszuschlag von 12% p.a. aufgeschlagen. Abgesehen davon drohen strafrechtliche Sanktionen nach § 266a StGB und der Arbeitgeber haftet nach § 42d EStG für Lohnsteuerrückstände, die er nicht abgeführt hat. Zusätzlich finden dann auf das Arbeitsverhältnis die arbeitsrechtlichen Regelungen des Kündigungsschutzgesetzes, des Entgeltfortzahlungsgesetzes und des Bundesurlaubsgesetzes Anwendung.

Nur Entscheidung über Erwerbsstatus

Zum 01.04.2022 treten nun wichtige Neuerungen beim Statusfeststellungsverfahren in Kraft. Von ganz wesentlicher Bedeutung dabei ist, dass im Rahmen des Statusfeststellungsverfahrens nur noch über den Erwerbsstatus entschieden wird und keine verbindliche Aussage über die Versicherungspflicht in den jeweiligen Zweigen der Sozialversicherung getroffen wird.

Prognoseentscheidung

Neu eingeführt wurde eine Prognoseentscheidung (§ 7a Abs. 4a Satz 1 SGB IV). Hierdurch kann schon vor Aufnahme einer Tätigkeit eine Feststellung über den Erwerbsstatus begehrt werden. Dafür müssen der DRV die vertragliche Vereinbarung und die beabsichtigten Umstände der Vertragsdurchführung bzw. Art und Weise der Zusammenarbeit mitgeteilt werden. Bisher war dies erst ab Beginn der Tätigkeit möglich.

Klärung von Dreiecksverhältnissen

Die bisher separat erfolgenden Prüfungen entfallen und Dreieckskonstellationen werden in einem einheitlichen Verfahren geklärt. Damit sollen sich widersprechende Entscheidungen vermieden und Beschleunigung erreicht werden. Das ist insbesondere relevant für die Fälle der Arbeitnehmerüberlassung und bei Scheinwerkverträgen. Voraussetzung für eine entsprechende Prüfung ist, dass Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Beschäftigte in die Arbeitsorganisation des Dritten eingegliedert ist.

Ermöglichung von Gruppenfeststellungen

Werden mehrere Auftragsverhältnisse auf der Grundlage einheitlicher Vereinbarungen durchgeführt, musste bislang gegebenenfalls für jeden Auftrag eine Statusfeststellung beantragt werden. In Kürze werden Gruppenfeststellungen möglich sein. Sie kommen in Betracht bei einer Identität der Vertragsparteien oder dann, wenn die vereinbarten Tätigkeiten nach Art und Umständen übereinstimmen und einheitlichen vertraglichen Bedingungen unterliegen.

Fazit

Gerade im Gesundheitswesen begegnet man, beispielsweise im Rahmen von Kooperationen, dem Risiko einer unzulässigen Arbeitnehmerüberlassung im Zusammenhang mit Fremdpersonaleinsatz. Ein anderer bekannter Bereich ist der des Einsatzes von Notärzten im Rettungsdienst. Bei kritischen Konstellationen bietet sich künftig die vorherige Prüfung im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens an, um die erheblichen negativen Konsequenzen zu vermeiden.

STRUKTURMERKMALE INTENSIVMEDIZINISCHER KOMPLEXBEHANDLUNG VERSUS RADIOLOGIEKOOPERATION?



Christiane Beume
Rechtsanwältin
Tel.: +49 221 97357-151
christiane.beume@bdolegal.de

Bereits vor ca. 25 Jahren haben Klinikträger damit begonnen, bestehende Radiologieabteilungen zu schließen und langfristig angelegte Kooperationen mit niedergelassenen Ärzten zu begründen. Da verwundert nicht, dass es so manchem Radiologen gelang es, die Versorgung von Krankenhäusern zum lukrativen Geschäftsmodell zu entwickeln. So weit - so gut. Wie die aktuelle Rechtsprechung zeit, stoßen derartige Kooperationen allerdings dort an ihre Grenzen, wo es um die Erfüllung von Strukturmerkmalen geht. Dies zeigt ein Urteil des Landesozialgerichts Hessen auf eindrückliche Weise (Urteil vom 25.02.2021, Az. L 8 KR 722/18). Zwar weichen die einschlägigen Formulierungen der aktuellen OPS-Version von denjenigen der im Rechtsstreit maßgeblichen OPS-Version des Jahres 2017 ab. Die Problematik besteht jedoch im Grundsatz fort.

Der Fall

Im Streit stand die Vergütung für die Krankenhausbehandlung einer bei der Beklagten gesetzlich krankenversicherten Patientin. Die Versicherte war in der Zeit von März bis April 2017 im Krankenhaus der Klägerin stationär behandelt worden, und die Klägerin hatte der Beklagten hierfür einen Gesamtbetrag in Höhe von ca. 19.000 € in Rechnung gestellt, den die Beklagte zunächst vollumfänglich beglich. Der Rechnungsbetrag basierte unter anderem auf der DRG A13F, die wiederum aus der Kodierung des u.a. in Ansatz gebrachten OPS 8-98f.11 (Aufwendige intensivmedizinische Komplexbehandlung [Basisprozedur] ...) resultierte. Kurze Zeit später erstattete der MDK im Auftrag einer anderen Krankenkasse ein Gutachten zu den strukturellen Mindestanforderungen des OPS-Codes 8-98f und gelangte zu dem Ergebnis, dass das Mindestmerkmal „24-stündige Verfügbarkeit folgender Verfahren im eigenen Klinikum: ... Radiologische Diagnostik mittels CT, DSA oder MRT“ nicht erfüllt werde. Diesbezüglich sei im Gebäude des Krankenhauses die überörtliche radiologische Gemeinschaftspraxis D ansässig, die für das Krankenhaus die radiologische Diagnostik erbringe. Der MDK hatte sich zuvor an das DIMDI gewandt und von dort die Antwort erhalten, dass die 24-stündige Verfügbarkeit „im eigenen Klinikum“ voraussetze, dass die dort aufgeführten Verfahren organisatorisch zum Klinikum gehören müssten und eine radiologische Praxis in einem Klinikum diese Bedingungen nicht erfülle.

Die Beklagte verrechnete daher einen Teilbetrag in Höhe von ca. 3.300 € mit unstreitigen Vergütungsforderungen der Klägerin. Die Krankenhausträgerin zog vor das Sozialgericht Kassel und unterlag sowohl dort als auch in der nachfolgenden Berufungsinstanz (SG Kassel, Gerichtsbescheid vom 5.11.2018, Az. S 12 KR 546/17; LSG Hessen, Urteil vom 25.02.2021, a.a.O.).

Die Entscheidung

Die Prozedur 8-98f des in diesem Fall maßgeblichen OPS 2017 erforderte u.a. „24-stündige Verfügbarkeit folgender Verfahren im eigenen Klinikum: (...) Radiologische Diagnostik mittels CT, DSA oder MRT (...)“. Das Gericht gelangte zu der Ansicht, dass mit der 2016 geänderten Formulierung „im eigenen Klinikum“ klargestellt worden sei, dass eine 24-stündige Verfügbarkeit, die durch Kooperation mit einem anderen Leistungserbringer hergestellt werde, nicht den Anforderungen des OPS entspreche. Dies ergebe sich auch aus dem übrigen Wortlaut der Prozedur 9-98f, die zwischen Verfahren, Fachgebieten oder Leistungen unterscheidet, die zwingend im abrechnenden Klinikum selbst jederzeit oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums zur Verfügung stehen müssen, und solchen, die aufgrund einer Vereinbarung mit einer anderen Klinik von dieser für die abrechnende Klinik erbracht werden können (sog. Konsiliardienste).

Fazit

Mit der OPS-Version 2021 wurde die Formulierung „im eigenen Klinikum“ im Zuge einer Überarbeitung der Prozedur 8-98f durch die Worte „am Standort des Krankenhauses“ ersetzt. Dies darf allerdings nicht dahin verstanden werden, dass dadurch auch mit Kooperationspartnern, die etwa räumlich im Krankenhausgebäude und damit letztlich am Standort des Krankenhauses untergebracht sind, die Strukturmerkmale erfüllt werden können. Die vorhandene Dokumentation spricht vielmehr dafür, dass es bei dieser Änderung um eine Anpassung an § 2a KHG ging, der auf den Begriff „Standort“ als maßgebliche Größe abstellt. Eine - wenn man so will - Erleichterung gibt es allerdings. Denn die 24-stündige Verfügbarkeit radiologischer Diagnostik mittels CT und MRT ist inzwischen Teil einer Liste mit 4 Verfahren, von denen das Krankenhaus am Standort (nur) 3 vorhalten muss.

BMF - AKTUELLES ZUM GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT



Natalia Murujew
BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Managerin,
Fachbereich Gesundheitswesen und Sozialwirtschaft,
Rechtsanwältin
Tel.: +49 221 97357-172
natalia.murujew@bdo.de

Mit einer Gesetzesänderung vom 29.12.2020 wurden zahlreiche Anpassungen und Änderungen der Abgabenordnung in den §§ 51 bis 68 AO vorgenommen (s. [LEGAL NEWS GESUNDHEITSWIRTSCHAFT 3/2021](#)). Die Finanzverwaltung reagierte auf die Änderungen und die damit zusammenhängenden Fragestellungen mit einem BMF-Schreiben vom 06.08.2021 (s. [LEGAL NEWS GESUNDHEITSWIRTSCHAFT 8/2021](#)).

Die Auffassung der Finanzverwaltung ist nicht nur auf Zustimmung in der Beraterbranche und bei den betroffenen Unternehmen gestoßen. Darauf hat die Finanzverwaltung mit dem aktuellen BMF-Schreiben vom 12.01.2022 reagiert und einzelne Punkte klargestellt. Darüber hinaus wurde aktuelle Rechtsprechung eingearbeitet, die wir im Folgenden punktuell darstellen.

Planmäßiges Zusammenwirken (§ 57 Abs. 3 AO)

Eine der zentralen Gesetzesänderungen betrifft die Einführung des § 57 Abs. 3 AO. Diese Gesetzesänderung betrifft den Grundsatz des unmittelbaren Handelns, welcher nun auch durch das planmäßige Zusammenwirken von mehreren als steuerbegünstigt anerkannten Körperschaften erfüllt sein kann.

Entsprechend dem Gesetzeswortlaut verfolgt eine Körperschaft ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar, wenn sie satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die die Voraussetzungen der §§ 51 ff. AO erfüllt, einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht.

Seitens der Finanzverwaltung wurde im Folgenden für den Nachweis des satzungsmäßigen und planmäßigen Zusammenwirkens die Aufnahme folgender Punkte in die jeweilige Satzung bzw. den jeweiligen Gesellschaftsvertrag der kooperierenden Körperschaften gefordert:

- Art und Weise der Zweckverwirklichung,
- namentliche Bezeichnung der kooperierenden Körperschaften.

Ergänzend dazu wurde im aktuellen Schreiben klargestellt, dass es bei mehreren Kooperationspartnern genügt, wenn diese anhand der Satzung konkret nachvollziehbar sind. Zum Beispiel ist bei einer Kooperation innerhalb eines Konzerns oder Unternehmensverbunds die Bezeichnung des Konzerns oder des Unternehmensverbunds

ausreichend. Eine namentliche Benennung der einzelnen Kooperationspartner muss sich dann aus einer Aufstellung ergeben, die der Finanzverwaltung bei Beginn der Kooperation und bei Änderung der Kooperationspartner zusätzlich zur Satzung vorzulegen ist.

Weitere Ausführungen betreffen den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Satzungsanpassungen bezogen auf das planmäßige Zusammenwirken. Nach Auffassung der Finanzverwaltung kann das planmäßige Zusammenwirken bereits vor der zivilrechtlichen Wirksamkeit (in der Regel Registereintragung oder Anerkennung/Genehmigung) bei den kooperierenden Körperschaften erfolgen, wenn darüber ein wirksamer Organbeschluss vorliegt, das Verfahren zum Eintritt der zivilrechtlichen Wirksamkeit eingeleitet wurde und diese später auch eintritt. Die zivilrechtliche Wirksamkeit muss aber grundsätzlich zumindest bei der Körperschaft vorliegen, die sich auf § 57 Abs. 3 AO beruft. Für Neugründungsfälle verweist das BMF auf die Ausführungen in AEAO Nr. 4 zu § 60a AO.

Diese Ausführungen lassen viel Raum für Interpretationen in Bezug auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit angepasster Satzungen.

Mittelfehlverwendung (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO)

Die Finanzverwaltung hat nun die Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 12.03.2020 (V R 5/17) bzgl. der Angemessenheit der Vergütungshöhe von Geschäftsführern steuerbefreier Körperschaften kommentiert. Dabei sollen bei der Überprüfung der Angemessenheit die Grundsätze für die verdeckte Gewinnausschüttung anwendbar sein. Des Weiteren ist bei der Prüfung nicht auf ein bestimmtes Gehalt abzustellen, sondern eine Bandbreite der vergleichbaren Gehaltsgrößen als Vergleichsfaktor anzusetzen.

Von einer geringfügigen Überschreitung des oberen Rands dieser Bandbreite ist nach Auffassung der Finanzverwaltung im Anschluss an die Rechtsprechung auszugehen, wenn die Angemessenheitsgrenze um nicht mehr als 20% überschritten wird.

Fazit

Es ist zu begrüßen, dass die Finanzverwaltung zeitnah auf die kritischen Stimmen reagiert und weitere Klarstellungen bzgl. der formellen Anforderungen vornimmt.

Die Aufnahme der genannten Rechtsprechung im Anwendungserlass nach der offiziellen Veröffentlichung im Bundessteuerblatt zeigt erneut, wie wichtig die Überprüfung der Entgelte für verantwortliche Organmitglieder im Hinblick auf den steuerbegünstigten Status der Körperschaft ist.



HAMBURG (ZENTRALE)

Fuhrentwiete 12
20355 Hamburg
Telefon: +49 40 30293-0
Telefax: +49 40 337691

BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin
Telefon: +49 30 885722-0
Telefax: +49 30 8838299

FRANKFURT/MAIN

Hanauer Landstraße 115
60314 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 95941-0
Telefax: +49 69 95941-111

MÜNCHEN

Zielstattstraße 40
81379 München
Telefon: +49 89 76906-0
Telefax: +49 89 76906-144

STUTTGART

Eichwiesenring 11
70567 Stuttgart
Telefon: +49 711 50530-0
Telefax: +49 711 50530-199

KÖLN

Im Zollhafen 22
50678 Köln
Telefon: +49 221 97357-800
Telefax: +49 221 97357-350

DÜSSELDORF

Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120

KASSEL


Theaterstraße 6
34117 Kassel
Telefon: +49 561 70767-0
Telefax: +49 561 70767-11

MÜNSTER

Scharnhorststraße 2
48151 Münster
Telefon: +49 251 322015-300
Telefax: +49 251 322015-320

OLDENBURG

Moslestraße 3
26122 Oldenburg
Telefon: +49 441 98050-0
Telefax: +49 441 98050-180



BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Im Zollhafen 22
50678 Köln
Telefon: +49 221 97357-800
Telefax: +49 221 97357-290

www.bdolegal.de

BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ist rechtlich selbständiger Kooperationspartner der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.
Copyright © BDO Legal

Geschäftsführer/Managing Directors: Dr. Holger Otte • Dr. Dietrich Dehnen • Parwáz Rafiqpoor
Sitz der Gesellschaft/Registered Office: Hamburg - Amtsgericht Hamburg/District Court Hamburg HR B 130609